

Obligationenrecht (Revisionsrecht)

Änderung vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007¹,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2011

Die Bestimmung dieser Änderung gilt vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung oder danach beginnt.

¹ BBl 2008 1589
² SR 220

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2011³

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2011

³ BBl 2011 4843